

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2022, TOP 13, die folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß §26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reisenberg eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst alle im aktuell rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Reisenberg als „Bauland Wohngebiet“ und „Bauland Kerngebiet“ ausgewiesenen Flächen.

§ 3 Anlass der Bausperre

Zur Sicherung des strukturellen Charakters wird gemäß § 16(5) NÖROG 2014 i.d.g.F. für die Widmungskategorie „Bauland-Wohngebiet“ der Zusatz „maximal drei Wohneinheiten“ bzw. „Bauland Kerngebiet“ der Zusatz „sechs Wohneinheiten“ bis „zwanzig Wohneinheiten“ in Erwägung gezogen. Zu diesem Zweck soll, vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren verstärkten Wachstumsdruckes und der damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde die bestehende Wohnqualität zu erhalten, das Örtliche Raumordnungsprogramm, auf Basis einer entsprechenden Grundlagenforschung, abgeändert werden.

Untersuchungsgegenstand ist hierbei die Leistungsfähigkeit der sozialen und technischen Infrastruktur der Gemeinde sowie der strukturelle Charakter des bestehenden Siedlungsgefüges. Die Verträglichkeit der Entwicklung neuer Baukörper mit einer hohen Anzahl an Wohneinheiten soll hierbei geprüft und durch geeignete Festlegungen auf die örtlichen Gegebenheiten und die charakteristische Struktur abgestimmt werden.

§ 4 Zielsetzung und Zweck der Bausperre

Im Zuge der oben angeführten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Sicherung einer strukturverträglichen und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde
- Unterbindung der Realisierung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen und zwar solange, bis Zielvorstellung und Maßnahmen für Entwicklungsabsichten überprüft, definiert und verordnet werden

§ 5 Wirkung

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung oder Baubewilligung nicht erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet werden könnte.

§ 6 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reisenberg.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59(1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Reisenberg, am 21.12.2022

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 22.12.2022

Abgenommen am: 06.01.2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.reisenberg.gv.at bzw. www.signaturpruefung.at